

VERORDNUNG (EG) Nr. 1778/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaft-
licher Zollkontingente für Schweinefleisch und
bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/95⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis
30. September 1995 gestellten Einfuhrlicenzanträge
entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es
kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.

Bezüglich der Anträge, die die verfügbaren Mengen nicht
überschreiten, sollte die Überschußmenge bestimmt
werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren
Menge hinzuzufügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Licenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom
1. Juli bis 30. September 1995 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 dürfen Anträge auf
Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang
II ausgewiesen sind.

(3) Licenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 94.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1995
1	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1995 insgesamt verfügbare Menge
1	4 563